

Informationen zur Anfrage Sozial-Oekologische-Liste Wendland (SOLI) im Kreistag vom 18.06.2014

1) Welche Sozialleistungen? Gezahlt werden:

- Leistungen zum Lebensunterhalt gem. § 19 ff SGB II
- Leistungen gem. § 27 (3) SGB II für Auszubildende, die einen Zuschuss zu den ungedeckten Wohnkosten erhalten.
- Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II

In welcher Höhe?

- Arbeitslosengeld II besteht aus der Regelleistung und den notwendigen Kosten der Unterkunft. Für einen Einpersonenhaushalt ohne anrechenbares Einkommen besteht ein Bedarf in Höhe von derzeit 391 € als Regelleistung

An wie viele Personen?

- Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten:
2.425 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 4.304 Personen,
darunter 1.035 Kinder unter 15 Jahren (Stand: Monat April 2014)
- Leistungen (für Auszubildende): 26 (Stand: Monat April 2014)

2) Wie hoch sind die Hilfequoten bei den Hilfeempfängern?

- hilfebedürftige Personen insgesamt: 12,0% (Stand: Monat Mai 2014)

Wie hoch ist die Hilfequote bei Kindern?

- nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahre: 17,8% (Stand: Monat Mai 2014)

3) Wie viele Sanktionen in 2013? - 707

Welche Arten von Sanktionen?

davon:								
Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme	Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	Meldever-säumnis beim Träger	Meldever-säumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
36	142	7	486	5	3	-	11	17

Betroffene Personen?

460 erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren durch neu festgestellte Sanktionen in 2013 betroffen

In welcher Höhe?

Wie viele Sanktionen in welcher Höhe (z.B. 10%, 30% oder höher) ist mengenmäßig nicht bestimmbar. Grundsätzliche Rückschlüsse auf die Höhe sind aber anhand der unter 3) genannten Arten der Pflichtverletzungen möglich, da nach § 32 SGB II Meldeversäumnisse mit 10% und andere Verstöße nach § 31 SGB II mit 30% sanktioniert werden.

4) s. u. 3)

5) Sanktionen

a) bei einmaligem Versäumnis eines Termins:

Ja (Eine mengenmäßige Bestimmung ist hier nicht möglich). Es handelt sich beim § 32 SGB II um eine Rechtsnorm ohne Ermessen, d.h. es ist eine gebundene Verwaltungsentscheidung zu treffen. Die Arbeitsvermittler/innen SGB II müssen somit rechtlich eine Sanktion aussprechen sofern Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

In welcher Höhe?

Kürzung nach § 32 SGB II um 10% des für den Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs

b) bei einmaliger Nichtannahme eines Arbeitsangebotes:

Ja (Eine mengenmäßige Bestimmung ist hier nicht möglich). Es handelt sich beim § 31 SGB II um eine Rechtsnorm ohne Ermessen, d.h. es ist eine gebundene Verwaltungsentscheidung zu treffen. Die Arbeitsvermittler/innen SGB II müssen somit rechtlich eine Sanktion aussprechen sofern Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

In welcher Höhe?

Kürzung nach § 31 SGB II um 30% des für den Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs

6) Wie viele Widersprüche gab es in 2013?

Es wurden hier die eingereichten Widersprüche betrachtet: 684

7) Wie viele Widersprüche wurden in 2013...

...abgewiesen? - 379

... voll stattgegeben? - 113

... teilweise stattgegeben? - 36

8) Wie viele Klagen wurden 2013 eingereicht? - 138

Wie viele Klagen sind in 2013 erledigt? - 88

Wie viele Kläger bekamen in 2013 voll Recht? – 31

gez. Ratzeburg
(Geschäftsführer)